

42. Gesetz vom 6. Juni 1935, betreffend die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landsgesetz, F.L.G.).

I. Abschnitt.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke,
Agrargemeinschaften.

§ 36.

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. Ortschafts-, Fraktions- gut;
- e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zugunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

32. Gesetz vom 16. Juli 1952 über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landsgesetz, F.L.G.).

I. Abschnitt.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke,
Agrargemeinschaften.

§ 36.

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktions- gut;
- e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

Novelle zum TFLG 1969

5. § 36 Abs. 2 lit. ~~b~~ hat zu entfallen; die lit. c, d und e erhalten die Bezeichnungen b, c und d; lit. d hat zu lauten:

„d) Im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft stehende Waldgrundstücke, an denen zugunsten bestimmter Diegenchaften oder Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte bestehen (Teilwälder): ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte sind Rechte, die einen Anspruch auf Holz- und Streunutzung im Teilwald bei Ausschluß gleichartiger Nutzungen dritter Personen gewähren.“

6. § 37 erhält nachfolgende Überschrift:

„Agrargemeinschaften.“